

Verkündet

am 2. April 1952

Hirth, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der V[redacted]-Aktiengesellschaft "D[redacted]
L[redacted], B[redacted], K[redacted],

Beklagten, Berufungs-
und Revisionsklägerin,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted]

gegen

1.) Georg Li[redacted]) W[redacted] T[redacted]
2.) Therese I[redacted]) in N[redacted]

Kläger, Berufungs-
und Revisionsbeklagte,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 2. April 1952 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Drost, Dr. Haidinger, Dr. Fischer,
Dr. Kuhn und Ascher für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Nürnberg
vom 8. Januar 1951 wird auf Kosten der Beklagten
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kraftfahrer D[REDACTED] hatte im Juli 1946 bei der Beklagten für seinen Mercedes-PKW eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen. Ab August 1947 verwandte er den PKW als Kraftdroschke, ohne der Beklagten hiervon Mitteilung zu machen. Am 20.7.1948 verursachte er auf einer Taxifahrt einen Unfall, bei dem die Kläger verletzt wurden. Sie erwirkten gegen ihn ein Urteil auf Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld und liessen den Anspruch des D[REDACTED] gegen die Beklagte auf Gewährung der Versicherungsleistungen pfänden und sich zur Einziehung überweisen. Nunmehr verlangen sie von der Beklagten die Bezahlung der ihnen zugesprochenen Beträge, die sich zusammen mit den entstandenen Prozess- und Vollstreckungskosten auf insgesamt 5.071,41 DM belaufen. Die Beklagte verweigert die Zahlung mit der Begründung, dass sie nach § 2 Ziff 2 AKB keinen Versicherungsschutz zu gewähren brauche, weil der Versicherungsnehmer D[REDACTED] den PKW als Kraftdroschke und damit zu einem anderen, als dem in dem Versicherungsantrag angegebenen Zweck verwendet habe.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Kläger bitten, erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts sind die Kläger auf Grund des erwirkten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 31.12.1949 be-

fugt, den Anspruch des D[REDACTED] gegen die Beklagte auf Gewährung der Versicherungsleistungen geltend zu machen. Das Berufungsgericht sieht allerdings als erwiesen an, dass D[REDACTED] den PKW als Taxi und damit zu einem anderen als dem in dem Antrag angegebenen Zweck verwendet habe. Es meint aber, dass die Verpflichtung der Beklagten gegen die Kläger nach § 158 c Abs 1 VVG durch diesen Verstoß gegen die Verwendungsklausel des § 2 Ziff 2 AKB nicht berührt werde, weil die Klausel keine Risikobeschränkung, sondern eine Obliegenheit begründe, und deshalb den Versicherer bei ihrer Verletzung nur gegenüber dem Versicherungsnehmer von seiner Leistungspflicht befreie.

Diese Ausführungen greift die Revision zu Unrecht mit der Begründung an, dass die Klausel eine objektive Risikobeschränkung darstelle und deshalb der Versicherer bei ihrer Verletzung nach § 158 c Abs 3 VVG auch dem geschädigten Dritten gegenüber von seiner Haftung frei werde. Wie der erkennende Senat bereits in dem Urteil vom 14.2.1951 (BGHZ 1; 159) in bezug auf die Verwendungsklausel des § 2 Ziff 2 a AKB und in dem Urteil vom 31.1.1952 (VersR 52, 81) hinsichtlich der Führerscheinklausel des § 2 Ziff 2 b AKB dargelegt hat ist es nicht möglich, diese Klauseln als objektive Risikobeschränkungen zu werten. Sie begründen vielmehr nur Obliegenheiten im Sinne von § 6 VVG. Demzufolge wird der Versicherer bei ihrer Verletzung zwar dem Versicherungsnehmer gegenüber nach Massgabe des § 6 Abs 1 und 2 VVG von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Dagegen bleibt seine Verpflichtung in Ansehung des geschädigten



Dritten nach § 158 c Abs 1 VVG bestehen, so dass er sich diesem gegenüber nicht auf die Befreiung berufen kann. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Verletzung der Obliegenheit nur einmal oder gelegentlich oder aber fortgesetzt und mit fortdauernder Wirkung erfolgt, weil weder das Gesetz, noch auch die AKB eine solche Unterscheidung zulassen (vgl auch Prölss VVG. 7. Aufl. § 2 AKB Anm 2).

Zu einer anderen Beurteilung kann auch nicht der von der Revision angeführte Gesichtspunkt führen, dass dem Versicherer das erhöhte Risiko, das mit der Verwendung des Fahrzeugs zu einem die Gefahr erhöhenden Zweck entstehe, nicht aufgebürdet werden könne, wenn er nicht auch die diesem Risiko entsprechende höhere Prämie erhalte. Dieser Einwand hat schon deshalb keine Berechtigung, weil eine solche Verwendungsänderung automatisch auch eine Erhöhung der Prämie gemäss dem durch die §§ 1, 2 der Verordnung vom 14.2.1938 (RGBl I S 200) verbindlich eingeführten Einheitstarif zur Folge hat (RGZ 170. 397 399; Prölss aaO), der Versicherer also tatsächlich bei einer Verwendungsänderung den dem erhöhten Risiko entsprechenden höheren Prämienanspruch erhält.

Da nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Leistungspflicht der Beklagten die von den Klägern geltend gemachten Ansprüche im vollen Umfang umfasst, und da diese sich auch in dem nach § 158 c Abs 2 VVG massgebenden Rahmen der amtlich festgelegten Mindestversicherungssummen halten, haben die Vorinstanzen der Klage mit Recht stattgegeben.

Die Revision der Beklagten war deshalb mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen, ohne dass es einer Prüfung des Vorbringens der Kläger bedurfte, dass die Verpflichtung der Beklagten zur Gewährung des Versicherungsschutzes ohnehin auch gegenüber dem Versicherungsnehmer D. nicht weggefallen sei.

Dr. Drost

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Ascher